

Schülerbeförderungskosten

Wofür gibt es Leistungen?

Kosten die entstehen, um den Weg vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule mit Bus oder Bahn zurückzulegen, werden bei entsprechender Entfernung übernommen. Es gelten die Hamburger Richtlinien für Schülerfahrgeldbestimmungen. Nähere Informationen erhalten Sie hierzu im Schulbüro.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen in der Schule einen „Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten zur Überbrückung des Schulweges“ stellen und dabei Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vorlegen. Die Schule prüft dann, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und sorgt dafür, dass Ihr Kind eine Fahrkarte erhält.

Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

Mittagsverpflegung in der Schule

Wofür gibt es Leistungen?

Wenn die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, werden die Leistungen übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder **Vorschulklasse** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Sie melden Ihr Kind in der Schule verbindlich zum Mittagessen an und legen im Sekretariat Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vor. Ihr Kind erhält dann die Mittagsverpflegung kostenlos.

Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der Schule umgehend mitteilen.

Mittagessen in der Kita

Wofür gibt es Leistungen?

Wenn die Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet, werden die Leistungen übernommen. Pausensnacks werden nicht bezahlt.

Wer erhält Leistungen?

- Kinder, die eine **Kita** oder einen **Pädagogischen Mittagstisch** besuchen bzw. von einer **Tagespflegeperson** betreut werden.

Was müssen Sie tun?

Bitte legen Sie bei der Beantragung Ihres Kita-Gutscheins bzw. Ihrer Kindertagespflegebewilligung Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) im zuständigen Bezirksamt vor. Ihr Kind erhält dann die Mittagsverpflegung kostenlos.



Lernförderung

Wofür gibt es Leistungen?

Die Schülerinnen und Schüler, die Nachhilfe benötigen, erhalten kostenlose Angebote.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder eine berufsbildende Schule besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Aufgaben der Schule

Die Zeugniskonferenz der **Schule** entscheidet darüber, in welchem Fach oder Lernbereich die Schülerin oder der Schüler Lernförderung benötigt. Die **Schule** macht Ihnen dann ein entsprechendes Angebot.

Was müssen Sie tun?

Sie legen im Schulbüro Ihren Nachweis der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) vor, alles Weitere erledigt die **Schule**. Wenn Sie keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, müssen Sie dies der **Schule** umgehend mitteilen.

Kultur, Musik, Sport und Freizeiten

Wofür gibt es Leistungen?

Gefördert wird die Teilnahme an gemeinschaftlichen außerschulischen Aktivitäten in Höhe von insgesamt bis zu 10 Euro monatlich für folgende Bereiche:

- **Kultur** wie z.B. Theaterworkshops,
- **Musik** wie z.B. außerschulischer Musikunterricht,
- **Sport** in Sportvereinen
- die Teilnahme an **Freizeiten** (z.B. Pfadfinder)
- Erwerb oder Ausleihe von **Ausrüstungsgegenständen** für diese Aktivitäten.



Ansparen: Innerhalb des Bewilligungszeitraums können nicht verbrauchte monatliche Beträge auch angespart werden. Der Gesamtbetrag kann, beispielsweise für eine Ferienfreizeit oder für Ausrüstungsgegenstände genutzt werden.

Ausrüstungsgegenstände sind Dinge (z.B. Fußball- oder Schlittschuhe, Tischtennisschläger und Musikinstrumente), die Sie kaufen oder ausleihen können. Ausrüstungsgegenstände für z.B. Schulausflüge oder den Schulunterricht können dagegen nicht übernommen werden. Es muss sich um Gegenstände handeln, die nicht bereits zum Alltagsbedarf (z.B. Regenjacke) gehören.

Leistungen erhalten

- Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Was müssen Sie tun?

Sie können sich direkt an den Leistungsanbieter (z.B. Verein) wenden, der die gewünschte Aktivität anbietet und diesem die Leistungsberechtigung nachweisen (Vorlage des Bewilligungs- oder Kurzbescheids). Die Abrechnung erfolgt durch den Leistungsanbieter.

Ausrüstungsgegenstände können Sie schriftlich beantragen: Das erforderliche Formular liegt in Ihrer zuständigen Dienststelle aus. Auf diesem Formular lassen Sie sich von dem Kursleiter die Teilnahme des Kindes (z.B. am Malkurs oder am Fußballtraining) bestätigen und geben die voraussichtlichen Kosten für den Kauf oder die Ausleihe an.

Bitte senden Sie den Antrag für Ausrüstungsgegenstände per Post immer nur an folgende Adresse: Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62 - 66, 20144 Hamburg.

Infos zu Leistungsanbietern finden Sie unter:
www.hamburg.de/bildungspaket

**DAS HAMBURGER
BILDUNGSPAKET**

Sie erhalten bereits oder haben Anspruch auf:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II),
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz?

Dann können Sie Leistungen aus dem Hamburger Bildungspaket erhalten.

Gut zu wissen

Auch wenn Sie momentan keine dieser staatlichen Leistungen beziehen, können Sie bei geringem Einkommen dennoch Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten. Beispiel: Sie können zwar für den laufenden Lebensunterhalt Ihrer Familie aufkommen, aber die Kosten für eine Klassenfahrt nicht zusätzlich bezahlen. Ob Sie das Bildungspaket nutzen können, berechnet und erläutert Ihnen Ihre zuständige Dienststelle.

Besonderer Hinweis für Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher:

Bevor Sie Leistungen aus dem Bildungspaket in Anspruch nehmen können, müssen Sie Ihren aktuellen Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag bei dem für Sie zuständigen Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. Sozialen Dienstleistungszentrum im Bezirksamt vorlegen.

Was ist die zuständige Dienststelle?

Wenn auf den folgenden Seiten nicht ausdrücklich ein anderer Hinweis steht, ist zuständige Dienststelle, für

- Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, dem AsylbLG sowie für Wohngeld- oder Kinderzuschlagsberechtigte das Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. das Soziale Dienstleistungszentrum in Ihrem Bezirksamt.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) das Jobcenter.

Ausflüge und Reisen

Wofür gibt es Leistungen?

Übernommen werden für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Fahrten mit der Kindertagesbetreuung oder der Schule. Taschengeld wird nicht übernommen.

Leistungen erhalten

- Kinder, die eine **Kita** oder einen **Pädagogischen Mittagstisch** besuchen bzw. von einer **Tagespflegeperson** betreut werden,
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder eine **Vorschulklasse** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Ausflüge und Fahrten mit der Schule

Die Schule muss die Kosten auf einem Kostenbestätigungsfeld bescheinigen. Die Formulare erhalten Sie im Schulbüro.

Schulausflüge

Erhalten Sie **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** (SGB II) senden Sie das ausgefüllte Kostenbestätigungsfeld der Schule direkt auf dem Postweg an das Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Erhalten Sie Leistungen nach dem **SGB XII, dem AsylbLG** oder beziehen Sie **Wohngeld-** oder **Kinderzuschlag**, reichen Sie das Kostenbestätigungsfeld in ihrer zuständigen Dienststelle ein.

Sofern Ausflüge kurzfristig angesetzt werden und Sie die Kosten deshalb bereits selbst bezahlen mussten, geben Sie das im Kostenbestätigungsfeld an, dann erhalten Sie das Geld zurück.

Klassenfahrten

Wenn es sich um eine Klassenfahrt (Schulfahrt) handelt, reichen Sie das Kostenbestätigungsfeld bei der für Sie zuständigen Dienststelle ein.

Alles Weitere erledigt die zuständige Dienststelle mit der Schule.

Ausflüge und Fahrten mit der Kita

Bei Ausflügen und Fahrten mit **Kita, Pädagogischem Mittagstisch** bzw. bei der **Tagespflegeperson** beantragen Sie die Übernahme der Kosten direkt in der Einrichtung bzw. bei der Tagespflegeperson.

Diese rechnet dann die Kosten für eintägige Kita-Ausflüge und mehrtägige Kita-Fahrten mit der für Sie zuständigen Dienststelle ab. Erhalten Sie SGB II Leistungen, rechnet die Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson die Kosten für eintägige Kita-Ausflüge auf dem Postweg direkt mit dem Fachamt Grundsicherung und Soziales, Bildung und Teilhabe – Abrechnungsstelle, Grindelberg 62 – 66, 20144 Hamburg ab.

Schulbedarf

Wofür gibt es Leistungen?

Schülerinnen und Schüler erhalten pauschal 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Schuljahres für Schulbedarf. Hierfür können z. B. Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi) angeschafft werden.

Leistungen erhalten

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende **Schule** oder **Vorschulklasse** besuchen.

Keine Leistungen erhalten

- Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, die 25 Jahre und älter sind.

Was müssen Sie tun?

Für Kinder von 7 bis 15 Jahren ist ein zusätzlicher Antrag nicht erforderlich, wenn sie Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten: In diesen Fällen wird das Geld automatisch überwiesen.

Bei Schülerinnen und Schülern unter 7 und über 15 Jahren bzw. bei Wohngeld- und Kinderzuschlagsbeziehern muss der Schulbesuch vorher durch eine Schulbescheinigung nachgewiesen werden. Die Schulbescheinigung legen Sie bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag mit Ihrem Antrag und der Leistungsberechtigung (Bewilligungsbescheid oder Kurzbescheid) in Ihrer zuständigen Dienststelle vor.

Wichtig:

Kommt das Kind nicht bereits zu Beginn des Schuljahres in die Schule, sondern zu einem späteren Zeitpunkt und hat es deshalb keine Schulbedarfspauschale erhalten, kann sie auch dann noch beantragt werden. Ob alle Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die zuständige Dienststelle.



Mehr Infos unter:
www.hamburg.de/bildungspaket

oder

Telefon: 040 - 428 280

E-Mail: bildungspaket@basfi.hamburg.de

Hamburg macht dich schlau: Kostenlos die Bücherhallen nutzen!

Zusätzlich zu den Leistungen des Bildungspakets finanziert Hamburg allen anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen einen Jahresausweis für die Hamburger Bücherhallen. Damit kann das attraktive Angebot der Hamburger Öffentlichen Bücherhallen einfach und kostenlos genutzt werden.



Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg

Druck: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg

Grafik: ad:design! Alexandra Dirks

Fotos: www.colourbox.com

Stand: Juni 2017

jobcenter
team.arbeit.hamburg



Hamburg

Behörde für Arbeit,
Soziales, Familie
und Integration

Behörde für Schule
und Berufsbildung